



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2014

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Parlamentsreform 2014

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Parlamentsreform 2014.**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu Artikel 24 folgende Fassung:

„Artikel 24 Schutz von Ehe und Familie“.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11
Eltern und Kinder

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt sowie körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Tageseinrichtung.

(4) Kinderarbeit ist verboten.“

3. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 24
Schutz von Ehe und Familie“.

- b) Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.

4. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „mit Beginn des siebenundfünfzigsten, spätestens mit Ablauf des neunundfünfzigsten Monats“ durch die Wörter „mit Beginn des

achtundfünfzigsten, spätestens mit Ablauf des zweiundsechzigsten Monats“ ersetzt.

5. Artikel 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, falls diese Partei mindestens den nach dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Anteil an der Stimmenzahl erreicht hat.“

6. Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Entschädigung verändert sich jährlich auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung nach Maßgabe des Durchschnitts der Veränderung der Bruttoeinkommen von abhängig Beschäftigten in Sachsen-Anhalt, die Höhe der Kostenpauschale nach der allgemeinen Preisentwicklung in Sachsen-Anhalt.“

7. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58
Immunität

Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen ein Mitglied des Landtages, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird. Der Landtag kann die Entscheidung einem Ausschuss übertragen.“

8. In Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

9. Artikel 101 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „997“ durch die Zahl „1 600“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 6 Stufe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 Stufe 5“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1a des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,27“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Findet während der sitzungsfreien Zeit außerplanmäßig eine Sitzung des Landtages, des Ältestenrates oder eines Ausschusses statt, werden dem Abgeordneten auf Antrag und Nachweis die notwendigen Fahrt- und Flugkosten sowie sonstige notwendige Aufwendungen zur Teilnahme an der Sitzung für die Hin- und Rückreise erstattet.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und § 8 Abs. 4“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und 4, § 8 Abs. 4“ gestrichen.
5. Vor § 46 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45
Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Abgeordneter keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung hinsichtlich der Entgegennahme von Spenden.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch besteht auch bei einem Ausscheiden aus dem Landtag fort.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann der Präsident ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 30 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere wird in den Verhaltensregeln festgelegt.“

6. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verhaltensregeln“ die Wörter „werden als Ausführungsbestimmungen durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassen und“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5 655“ durch die Zahl „5 975,74“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2016, auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung an die Entwicklung der Bruttoeinkommen von abhängig Beschäftigten in Sachsen-Anhalt angepasst, die jeweils am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Sachsen-Anhalt. Das Statistische Landesamt teilt dem Präsidenten bis zum 30. April eines Jahres die prozentuale Veränderung mit. Der sich aus der Veränderung ergebende neue Betrag der Entschädigung wird vom Präsidenten als Landtagsdrucksache und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 600“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2016, auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung an die allgemeine Preisentwicklung in Sachsen-Anhalt angepasst, die jeweils am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Das Statistische Landesamt teilt dem Präsidenten bis zum 30. April eines Jahres die prozentuale Veränderung mit. Der sich aus der Veränderung ergebende neue Betrag der Kostenpauschale wird vom Präsidenten als Landtagsdrucksache und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 2, in § 18, in § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Halbsatz 2, in § 22 Abs. 1 Satz 1, in § 23 Abs. 2 sowie in § 30 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 4“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Anspruch auf

1. Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst,
3. Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis,
4. Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder
5. Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament,

wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 um 75 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Amtsbezüge, des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben

1. Amtsbezügen als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen,
3. Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis,
4. Versorgungsbezügen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder
5. der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz

zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, in dem ein ehemaliger Abgeordneter die Regelaltersgrenze erreicht, erfolgt die Anrechnung von Erwerbseinkommen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nur noch bei Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.“

5. § 28 wird aufgehoben.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt vom 5. November 1992 (GVBl. LSA S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bis zur Höhe von insgesamt 60 v. H. der jeweiligen jährlichen Mittel, auch über die Wahlperiode hinaus, bilden. Grundlage der Berechnung sind die Zuschüsse, die die jeweilige Fraktion für das jeweils vergangene Haushaltsjahr erhalten hat.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Rückgewähr

Zuschüsse, die weder für die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Satz 1 festgelegten Aufgaben und Zwecke noch für die Bildung von Rücklagen nach § 3 Abs. 3 verwendet werden, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen nach § 7 zurückzuzahlen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres zu legen. Der Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers ist nicht erforderlich.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den vorgetragenen Betrag“ durch die Wörter „die Rücklagen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abschreibungen sind zu berücksichtigen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Satz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Rücklagen,“.

Artikel 5 **Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „87“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag seines Präsidenten den Wahltag und die Wahlzeit.“

3. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in § 41 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten sind von der Berufung ausgeschlossen.“

4. § 35 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach den Absätzen 5 und 6 zustehen, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Abgeordnetensitze.“

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 2) um die doppelte Zahl der nach Satz 4 verbleibenden Abgeordnetensitze. Die so erhöhte Zahl der Abgeordnetensitze wird wiederum nach den Absätzen 4 bis 7 verteilt. Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach den Absätzen 5 und 6 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze; die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 5) erhöht sich entsprechend. Weitere Verteilungen erfolgen nach Maßgabe der Sätze 4 bis 7, soweit die Zahl der der Partei verbleibenden Abgeordnetensitze größer ist als die Hälfte der Zahl der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten.“

5. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung.

Artikel 6 **Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 1 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „83“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Gesetzenwurf“ durch das Wort „Gesetzentwurf“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung macht zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 eine Abstimmungsvorlage im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Jedem Wahlberechtigten wird mit der Wahlbenachrichtigung eine Abstimmungsvorlage zu den zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfen übersandt. Die Abstimmungsvorlage enthält Abstimmungserläuterungen zu den zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfen. In die Abstimmungserläuterungen sind die Sichtweisen der Fraktionen des Landtages, der Vertrauenspersonen des Volksbegehrens sowie der Landesregierung in gleichem Umfang aufzunehmen. Die Landesregierung kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Äußerungen zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Quellen rechtswidrigen Inhalts führen.“

Artikel 8 **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

In § 18 Abs. 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 7 wird aufgehoben.
2. In Artikel 4 Satz 2 wird die Angabe „und Artikel 1 Nr. 7 treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt**

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zur Anlage folgende Fassung:
„Anlage: Führung eines Lobbyregisters“.
2. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b
Beteiligung von anderen Interessenvertretern

Die Anhörung von anderen Organisationen, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten, findet nur statt, wenn sich diese in die öffentliche Liste der Interessenvertretung (Lobbyregister) eingetragen haben (Anlage).“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 86b)

Führung eines Lobbyregisters

§ 1
Öffentliche Liste der Interessenvertretung

Der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform oder natürliche Personen, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden.

§ 2
Erforderliche Angaben

(1) Eine parlamentarische Anhörung der in § 1 genannten Interessenvertreter findet nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

1. Name und Sitz,
2. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
3. Interessenbereich,
4. Mitgliederzahl,
5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen,
6. Namen der Vertreter der Organisation sowie
7. Anschrift der Geschäftsstelle einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Internetadresse.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 3
Öffentliche Zugänglichkeit der Liste

Die Liste ist vom Präsidenten auf der Internetseite des Landtages zu veröffentlichen.“

Artikel 11

Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

Aufgrund des § 45 Abs. 5 und des § 46 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014, werden im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Anzeige von Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Tätigkeiten, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(3) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über Name und Sitz des Arbeitgebers sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

(4) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Tätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen.

§ 2

Anzeige von Tätigkeiten und Verträgen während der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, insbesondere die Fortsetzung ei-

ner vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. Ausübung von Mandaten in Gebietskörperschaften;
7. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird, was der Fall ist, wenn dem Mitglied des Landtages mehr als 25 v. H. der Stimmrechte zustehen.

(2) Bei der Anzeige von Tätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist. Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Bruttoeinkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner im Monat den Betrag von 400 Euro oder im Jahr den Betrag von 4 800 Euro übersteigen.

(3) Übt ein Mitglied des Landtages als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtages bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt.

(4) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

(5) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

(6) Bei der Anzeige von Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 5 ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

(7) Bei einer Tätigkeit als Rechtsanwalt ist zusätzlich

1. eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen-Anhalt gegen Entgelt oder
2. eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung fremder Angelegenheiten gegen die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Sachsen-Anhalt gegen Entgelt

anzuzeigen, es sei denn, dass die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 400 Euro nicht übersteigt.

(8) Im Falle bestehender Zeugnisverweigerungsrechte oder bei Verschwiegenheitspflichten ist bei der Angabe des Vertragspartners eine Branchenbezeichnung anzugeben.

§ 3 Anzeige von Einkünften

(1) Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 400 Euro oder im Jahr den Betrag von 4 800 Euro übersteigen.

(2) Zugrunde zu legen sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Als Bruttobeträge gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

(3) Bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 sind Einkünfte im Sinne von Absatz 1 die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn.

§ 4 Anzeigefrist

(1) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

(3) Für Mitglieder des Landtages der sechsten Wahlperiode beginnt die Frist nach Absatz 1 am 1. Januar 2015.

§ 5 Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 7 werden durch den Präsidenten veröffentlicht. Die Angaben nach § 3 werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von fünf Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 400 bis 1 000 Euro, die Stufe 2 monatliche Einkünfte bis 3 000 Euro, die Stufe 3 monatliche Einkünfte bis 6 000 Euro, die Stufe 4 monatliche Einkünfte

bis 10 000 Euro und die Stufe 5 monatliche Einkünfte über 10 000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Bei unregelmäßigen Einkünften aus einer angezeigten Tätigkeit ist ein Zwölftel der Jahressumme als monatlicher Durchschnittswert für die Einstufung maßgeblich.

§ 6 Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und über andere unentgeltliche Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gilt § 25 Abs. 1 und 3 des Parteiengesetzes entsprechend.

§ 7 Interessenverknüpfungen

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offenzulegen.

§ 8 Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

§ 9 Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung dieser Ausführungsbestimmungen zu vergewissern.

§ 10 Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied des Landtages ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied des Landtages angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, etwa eine Überschreitung von Anzeigefristen, wird das betreffende Mitglied des Landtages ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Der Ältestenrat stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Landtages fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Ältestenrates, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 45 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat ein Vizepräsident nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Der Präsident kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Landtages kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 30 Satz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

(5) In Fällen des § 45 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Landtages eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Präsident kann von dem Mitglied des Landtages ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied des Landtages angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 45 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Der Ältestenrat stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Landtages fest, ob ein Verstoß gegen § 45 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vorliegt. Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 45 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 45 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11
Vernichtung eingereicherter Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtages eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied des Landtages hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

Artikel 12
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a tritt mit Wirkung für die siebte Wahlperiode in Kraft.
- (4) Artikel 1, Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 2 bis 6 und Artikel 8 treten am Tag des Zusammentritts des Landtages der siebten Wahlperiode in Kraft.
- (5) Artikel 6 tritt mit Wirkung für die achte Wahlperiode in Kraft.

Anlage

„Anlage
(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)

Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt

(Landkreise im Sinne dieser Anlage sind die Landkreise des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 11. November 2005 GVBl. LSA S. 692, geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 GVBl. LSA S. 544)

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Salzwedel	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Beetzendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Hansestadt Salzwedel, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg, Stadt Arendsee (Altmark), Wallstawe
2	Gardelegen-Klötze	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld, Hansestadt Gardelegen, Kalbe (Milde), Stadt Klötze
3	Havelberg-Osterburg	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Hansestadt Werben (Elbe), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Kamern, Klietz, Rochau, Schollene, Schönhausen (Elbe), Stadt Arneburg, Stadt Sandau (Elbe), Wust-Fischbeck, Zehrental
4	Stendal	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Hansestadt Stendal, Stadt Bismark (Altmark)
5	Genthin	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte, Stadt Tangermünde
6	Burg	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg, Stadt Möckern
7	Haldensleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Flechtingen, Stadt Haldensleben, Stadt Oebisfelde-Weferlingen, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben, Schackensleben

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
8	Wolmirstedt	vom Landkreis Börde die Gemeinden Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Westheide, Zielitz, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Wellen
9	Oschersleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Harbke, Hötensleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Stadt Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpe vom Landkreis Harz die Gemeinden Harsleben, Stadt Wegeleben
10	Magdeburg I	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alte Neustadt, Barleber See, Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Kannenstieg, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Neustädter See, Rothensee, Sülzegrund
11	Magdeburg II	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Altstadt, Berliner Chaussee, Brückfeld, Cracau, Herrenkrug, Kreuzhorst, Pechau, Prester, Randau-Calenberge, Stadtfeld Ost, Werder, Zipkeleben
12	Magdeburg III	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alt Olvenstedt, Diesdorf, Großer Silberberg, Neu Olvenstedt, Nordwest, Stadtfeld West, Sudenburg
13	Magdeburg IV	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Beyendorf-Sohlen, Beyendorfer Grund, Buckau, Fermersleben, Hopfengarten, Leipziger Straße, Lemsdorf, Ottersleben, Reform, Salbke, Westerhüsen
14	Halberstadt	vom Landkreis Harz die Gemeinden Groß Quenstedt, Huy, Stadt Halberstadt, Stadt Schwanebeck
15	Blankenburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Nordharz, Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Osterwieck
16	Wernigerode	vom Landkreis Harz die Gemeinden Stadt Harzgerode, Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Wernigerode
17	Staßfurt	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Stadt Egelin, Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
18	Aschersleben	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland vom Landkreis Harz die Gemeinde Stadt Falkenstein/Harz vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Arnstein
19	Schönebeck	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)
20	Wanzleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Eilsleben, Erxleben, Ingersleben, Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal, Ummendorf, Wefensleben vom Salzlandkreis die Gemeinde Bördeland
21	Bernburg	vom Salzlandkreis die Gemeinden Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Güsten, Stadt Nienburg (Saale)
22	Köthen	vom Salzlandkreis die Gemeinde Stadt Könnern vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt
23	Zerbst	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Osternienburger Land, Stadt Aken (Elbe), Stadt Zerbst/Anhalt vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinde Stadt Gommern
24	Wittenberg	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Lutherstadt Wittenberg, Stadt Zahna-Elster
25	Jessen	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Annaburg, Stadt Bad Schmiedeberg, Stadt Gräfenhainichen, Stadt Jessen (Elster), Stadt Kemberg

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
26	Dessau-Roßlau	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadtbezirke Alten, Großkühnau, Haideburg, Innerstädtischer Bereich Mitte, Innerstädtischer Bereich Süd, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Mosigkau, Siedlung, Sollnitz, Süd, Törten, West, Ziebigk, Zoberberg
27	Dessau-Roßlau-Wittenberg	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadtbezirke Brambach, Innerstädtischer Bereich Nord, Meinsdorf, Mildensee, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Streetz/Natho, Waldersee vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Oranienbaum-Wörlitz
28	Wolfen	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinde Stadt Zörbig, von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen, von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Heideloh, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf und Zscherndorf
29	Bitterfeld	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Muldestausee, Stadt Raguhn-Jeßnitz, von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig, von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch
30	Quedlinburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Ditfurt, Hedersleben, Selke-Aue, Stadt Ballenstedt, Stadt Quedlinburg, Stadt Thale
31	Sangerhausen	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Berga, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Stadt Kelbra (Kyffhäuser), Stadt Mansfeld, Stadt Sangerhausen, Südharz, Wallhausen
32	Eisleben	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Lutherstadt Eisleben, Stadt Gerbstedt, Stadt Hettstedt, Wimmelburg
33	Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Petersberg ohne den Ortsteil Brachstedt, Salzatal, Stadt Wettin-Löbejün, Teutschenthal vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
34	Bad Dürrenberg-Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Kabelsketal, Schkopau, Stadt Bad Dürrenberg, Stadt Landsberg, von der Stadt Leuna die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, von der Gemeinde Petersberg der Ortsteil Brachstedt
35	Halle I	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Dölau, Dölauer Heide, Gewerbegebiet Neustadt, Heide-Nord/Blumenau, Nietleben, Nördliche Neustadt, Ortslage Lettin, Südliche Neustadt, Westliche Neustadt

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
36	Halle II	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Gesundbrunnen, Heide-Süd, Industriegebiet Nord, Kröllwitz, Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Ortslage Trotha, Saaleaue, Südliche Innenstadt
37	Halle III	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Altstadt, Am Wasserturm/Thaerviertel, Dautzsch, Diemitz, Freiimfelde/Kanenaer Weg, Frohe Zukunft, Gottfried-Keller-Siedlung, Gebiet der DR, Giebichenstein, Landrain, Mötzlich, Nördliche Innenstadt, Paulusviertel, Reideburg, Seeben, Tornau
38	Halle IV	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Böllberg/Wörmlitz, Büschdorf, Damaschkestraße, Dieselstraße, Kanena/Bruckdorf, Ortslage Ammendorf/Beesen, Planena, Radewell/Osendorf, Silberhöhe, Südstadt
39	Merseburg	vom Saalekreis die Gemeinden Stadt Braunsbedra, Stadt Leuna ohne die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, Stadt Merseburg
40	Querfurt	vom Saalekreis die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Goethestadt Bad Lauchstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Querfurt, Stadt Schraplau, Steigra vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Allstedt vom Burgenlandkreis die Gemeinden An der Poststraße, Finne, Fimmelnd, Kaiserpfalz, Lanitz-Hasseltal, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga
41	Zeitz	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Hohenmölsen, Kretzschau, Schnaudertal, Stadt Zeitz, Wetterzeube
42	Naumburg	vom Burgenlandkreis die Gemeinde Balgstädt, Gleina, Goseck, Karsdorf, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Osterfeld, Schönburg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg (Saale), Stadt Nebra (Unstrut), Stadt Stößen, Wethau
43	Weißenfels	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Stadt Lützen, Stadt Teuchern, Stadt Weißenfels

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs wird die abschließende Phase der Parlamentsreform 2014 eingeleitet.

Den Ausgangspunkt der Parlamentsreform 2014 bildete der Beschluss des Landtages vom 7. Juni 2012 (Drucksache 6/1196). In diesem Beschluss bekannte sich der Landtag zu seiner Verpflichtung, *„auch hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner Wahl, der Bedingungen der Ausübung des freien Mandats und der Wahrnehmung aller dem Landtag durch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) zugewiesenen Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie nicht zuletzt der Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und ihrem Parlament den demografischen Wandel zu gestalten“*. Im Zusammenhang mit dem spätestens 36 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch die Landesregierung dem Landtag vorzulegenden Bericht über die eingetretenen Veränderungen der Einwohnerzahlen in den Wahlkreisen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) wollte sich der Landtag auch mit der künftigen Größe des Landtages befassen. Rechtzeitig vor den Wahlen zum Landtag der siebten Wahlperiode sollten Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung des Wahlrechts und für die künftigen Bedingungen der Mandatsausübung gezogen werden.

In seiner 52. Sitzung am 17. Oktober 2013 beschloss der Landtag, eine Unterkommission des Ältestenrates zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Parlamentsreform (UK „Parlamentsreform“) einzusetzen (Drucksache 6/2510). Die UK „Parlamentsreform“ hatte den Auftrag,

1. unter Berücksichtigung des demografischen Wandels Vorschläge zu erarbeiten, wie die mit dem oben genannten Beschluss vom 7. Juni 2012 vorgegebenen Ziele erreicht werden sollen,
2. vor dem Hintergrund der aktuellen Bevölkerungsprognosen für Sachsen-Anhalt sich vor allem mit der künftigen gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu befassen und Vorschläge für die Ausgestaltung des Wahlrechts sowie für die künftigen Bedingungen der Mandatsausübung zu unterbreiten und
3. Vorschläge für Transparenzregeln des Landtages zu erarbeiten.

Die UK „Parlamentsreform“ legte dem Ältestenrat ihren Bericht am 10. Juli 2014 vor. Diesen Bericht machte der Ältestenrat sich zu eigen und legte ihn dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

In seiner 72. Sitzung am 18. Juli 2014 nahm der Landtag bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung den Bericht des Ältestenrates „Weiterführung der Parlamentsreform in der sechsten Legislaturperiode“ zur Kenntnis und stimmte den darin unterbreiteten Vorschlägen zu.

Diese Vorschläge wurden in den Regelungen des Gesetzentwurfs aufgenommen.

Bei Umsetzung dieses Gesetzentwurfs entstehen im Haushaltsjahr 2015 Mehrausgaben in Höhe von 1 444 000 Euro und im Haushaltsjahr 2016 Mehrausgaben in Höhe von 1 196 700 Euro. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch den Haus-

halt des Landes Sachsen-Anhalt. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Ansätze im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015/2016, Einzelplan des Landtages, Kapitel 01 01 überwiegend berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1

Es wird das Inhaltsverzeichnis geändert.

Zu Nummer 2

Artikel 11 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) wird neu gefasst. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in zahlreichen modernen Grundrechtskatalogen, insbesondere in Artikel 24 und 32 der Europäischen Grundrechtecharta, bestimmte Rechte von Kindern ausdrücklich verankert werden.

In Absatz 1 werden die bisher in Artikel 24 Abs. 3 und 4 LV LSA enthaltenen Schutzrechte aufgenommen und konkretisiert.

In Absatz 2 findet sich die bislang in Artikel 11 Abs. 1 LV LSA enthaltene Verbürgung der Elternrechte, fasst sie jedoch sprachlich klarer. Da das Elternrecht durch das Kindeswohl begrenzt ist und mit der Elternpflicht korrespondiert, kommt dem Staat ein Wächteramt zu, das darin besteht, die Einhaltung der Grenzen der Elternrechte und die Erfüllung der Pflichten zu überprüfen und notfalls einzugreifen (Coester-Waltjen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar 2012, Bd. 1, Art. 6 Rn. 92).

In Absatz 3 wird die bislang in Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 LV LSA enthaltene Einrichtungsgarantie nunmehr als Teilhaberecht der Kinder ausgestaltet und konkretisiert.

In Absatz 4 soll das in Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes anerkannte Recht des Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verankert werden. Nicht erfasst werden damit Tätigkeiten, denen ein ausbeuterischer oder sonst schädigender Charakter fehlt.

Zu Nummer 3 Buchst. a

Durch die Aufhebung von Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 LV LSA enthält Artikel 24 LV LSA keine gesonderten Vorschriften zu Kindern und Jugendlichen mehr. Daher wird die Überschrift mit „Schutz von Ehe und Familie“ neu gefasst.

Zu Nummer 3 Buchst. b

Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 LV LSA, wonach das Land und die Kommunen insbesondere darauf hinwirken, dass für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, ist eine Einrichtungsgarantie. Diese Verbürgung wird als Teilhaberecht ausgestaltet und im Zusammenhang mit weiteren Verbürgungen in Artikel 11 LV LSA überführt.

Nach Artikel 24 Abs. 3 LV LSA genießen Kinder den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung. In Artikel 24 Abs. 4 LV LSA wird ergänzt, dass Jugendliche vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen sind. Diese Verbürgungen sollen künftig als Schutzrechte ausgestaltet werden. Die Vorschriften werden aufgehoben und Artikel 11 LV LSA neu gefasst.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 43 LV LSA wird der Landtag auf fünf Jahre gewählt. Eine Neuwahl findet frühestens mit Beginn des 57. und spätestens mit Ablauf des 59. Monats nach Beginn der Wahlperiode statt.

Je nach konkretem Wahltermin und Zusammentritt des neuen Landtages hat sich der Zeitraum für Wahlen zum Landtag von Sachsen-Anhalt im Laufe der Zeit immer weiter nach vorn verschoben. Fallen bereits derzeit die Wahltermine in die Wintermonate, ist zukünftig ein noch weiteres Heranrücken an den Jahreswechsel zu erwarten.

Im Interesse der Ermöglichung einer möglichst breiten Wahlbeteiligung wird der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Neuwahl des Landtages von Sachsen-Anhalt stattfinden muss, so geregelt, dass die möglichen Wahltermine durchgängig - abgesehen von den Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode - in die Frühlingsmonate oder den Frühsommer fallen können.

Da eine laufende Wahlperiode nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts außerhalb des in der Verfassung vorgesehenen Verfahrens nicht verändert werden darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951, Az. 2 BvG 1/51, Rn. 83 - juris -; ständige Rechtsprechung), wird die Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, durch die eine Verlängerung der Wahlperiode bewirkt oder ermöglicht wird, erst für die siebte Wahlperiode vorgenommen.

Zu Nummer 5

Wegen der Reduzierung der gesetzlichen Zahl auf 83 Landtagsmandate ist nicht ausgeschlossen, dass eine Partei, die bei der Landtagswahl die Fünf-Prozent-Hürde überspringt, nicht die erforderliche Anzahl an Mandaten erreicht, die erforderlich sind, um eine Fraktion zu bilden. Deshalb soll verfassungsrechtlich sichergestellt werden, dass die Bildung einer Fraktion in jedem Fall gesichert ist, wenn eine Partei das Mindestquorum zum Einzug in den Landtag erreicht.

Die Rechtsprechung und der überwiegende Teil des juristischen Schrifttums gehen von einem weiten Gestaltungsspielraum des Parlaments bei der Festlegung der Fraktionsmindeststärke aus (BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1991, Az. 2 BvE 1/91, Rn. 106, 110 - juris -; VerfGH Berlin, Urteil vom 28. Juli 1994, Az. 47/92, Rn. 46 - juris -; Klein, in: Maunz/Dürig [Begr.], Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Lfg. 60 - Oktober 2010 - Art. 38 Rn. 244; Hölscheidt, Das Recht der Parlamentsfraktionen, 2001, S. 396 ff.) Nach dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts begegnet die in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelte Fraktionsmindeststärke von 5 v. H. der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dem Deutschen Bundestag stehe es jedoch frei, von dieser Festlegung abzuweichen. Weder sei er gehindert, die Fraktionsmindeststärke niedriger festzusetzen, noch markiere die Entscheidung des Wahlgesetzgebers über die Höhe der Sperrklausel notwendigerweise die obere Grenze der zulässigen Fraktionsmindeststärke.

Weitergehende Regelungen zur Bildung von Fraktionen sind dem Geschäftsordnungsrecht vorbehalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung zielt auf eine Neukonzeption der Regelungen zur Anpassung der Höhe der Entschädigung und der Kostenpauschale.

Die Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt haben nach Artikel 56 Abs. 5 Satz 1 LV LSA Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Das Verfahren zur Bestimmung einer angemessenen Entschädigung ist in Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 LV LSA in Verbindung mit § 28 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) festgeschrieben. Danach erstattet der Präsident dem Landtag einmal in der Wahlperiode spätestens 18 Monate nach dessen Zusammentritt einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung. Zuvor holt er den Rat einer unabhängigen Kommission (Diätenkommission) ein.

In Folge der Berichterstattung des Präsidenten berät der Landtag über die Entschädigung für die laufende Wahlperiode und beschließt die für erforderlich angesehenen Änderungen durch Gesetz. Erfahrungsgemäß ist dieser Prozess etwa zwei Jahre nach dem Beginn der Wahlperiode abgeschlossen.

Orientierungsmaßstab für die Bestimmung der Höhe der Grundentschädigung bildet nunmehr seit der vierten Wahlperiode die bis dahin bekannte Entwicklung der Gehälter von Richtern des Landes Sachsen-Anhalt. Änderungen der Besoldung in der laufenden Wahlperiode und auch in den ersten beiden Jahren der nächsten Wahlperiode werden aufgrund des vorgegebenen Verfahrens nicht mehr berücksichtigt. Damit wird die Grundentschädigung mit der jeweiligen Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt für die nächsten fünf bis sechs Jahre festgeschrieben.

Das führt regelmäßig dazu, dass die Grundentschädigung der Abgeordneten zunächst hinter dem in Bezug genommenen Maßstab zurückbleibt und bei Beibehaltung des Maßstabes in der darauffolgenden Wahlperiode zwangsläufig ein dementsprechend höherer Betrag zur Anpassung der Entschädigung zur dann erforderlichen Anpassung der Entschädigung erreicht wird. An der beschriebenen Situation wird

nach Überzeugung des Ältestenrates auch das ab dem Beginn der siebten Wahlperiode geregelte Verfahren zur zweimaligen Berichterstattung innerhalb der Wahlperiode nichts ändern.

Daher soll zur Entwicklung der Grundentschädigung nach § 6 AbgG LSA sowie der Aufwandsentschädigungen nach § 8 Abs. 1 und 4 AbgG LSA das Verfahren künftig auf eine Indexierung umgestellt werden, die eine zeitnahe Kopplung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung sicherstellt.

Ein solches Verfahren erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung in kleinen Schritten und bindet den Landtag von Sachsen-Anhalt an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung im Land.

Mit diesem Anpassungsverfahren folgt der Landtag von Sachsen-Anhalt dem Beispiel des Bundes und der meisten anderen Länder. Indexierungslösungen finden sich in dem Abgeordnetengesetz des Bundes und in den Abgeordnetengesetzen von zwölf Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen), in zwei Ländern zusätzlich in der jeweiligen Landesverfassung (Bremen, Thüringen).

Eine Anpassung der Höhe der Entschädigung der Abgeordneten soll nach Maßgabe eines Indexes erfolgen, der ersichtlich weder zu einer Bevorzugung noch Benachteiligung der Abgeordneten führt und damit Vorwürfe der „Privilegierung“ und „Selbstbedienung“ bereits im Ansatz entkräftet.

Bei der Kopplung der Höhe der Entschädigung an einen Index muss der Index und die sich daraus ergebenden Veränderungen der Entschädigungen vom Statistischen Landesamt ermittelt und vom Landtagspräsidenten veröffentlicht werden. Da sich die Anpassungsentscheidung aus der Verfassung selbst ergibt, ist eine weitere Entscheidung des einfachen Gesetzgebers nicht notwendig. Ein solches Verfahren ist transparent und steht mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes im Einklang. Im Übrigen hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof die Thüringer Verfassungsregelung als mit Bundes- bzw. Bundesverfassungsrecht vereinbar angesehen (Thür-VerfGH, Urteil vom 16. Dezember 1998, Az.: VerfGH 20/95, - NVwZ-RR 1999, S. 282 [284 f.] -; dazu Linck, in: Linck u. a. [Hrsg.], Die Verfassung des Freistaats Thüringen. Handkommentar, 1. Aufl. 2013, Art. 54 Rn. 25 f. m. w. N.).

Anpassungsmaßstab für die Höhe der Entschädigung soll die Veränderung des Bruttoeinkommens der abhängig Beschäftigten sein. Diese Veränderung wird durch den Nominallohnindex abgebildet. Hinsichtlich der Vorteile einer Indexierung nach Maßgabe des Nominallohnindex, insbesondere gegenüber einem Mischindex, wird auf die Ausführungen in dem Bericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 17/12500, S. 17 ff.) verwiesen, denen sich hier vollumfänglich angeschlossen werden kann.

Für die Höhe der Kostenpauschale soll Anpassungsmaßstab die allgemeine Preisentwicklung in Sachsen-Anhalt sein. Mit der Entscheidung, auch die Anpassung der Kostenpauschale nach Maßgabe eines Indexes vorzunehmen und eine entsprechende Regelung in der Verfassung zu verankern, wird dem Vorbild der Verfassung

des Freistaats Thüringen gefolgt. Auch hinsichtlich der Kostenpauschale zielt die Regelung auf eine Objektivierung der Anpassungsentscheidung.

Zu Nummer 7

Die Regelung zur Immunität in Artikel 58 LV LSA, wonach Abgeordnete wegen einer Straftat nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen werden dürfen, soll nach dem Vorbild der Brandenburger Verfassung geändert werden.

Die Neuregelung berücksichtigt auch die geübte Praxis des Landtages, wonach seit seiner Konstituierung in der ersten Wahlperiode 1990 alle Anträge der Strafverfolgungsbehörden zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten genehmigt wurden. Hinzu kommt, dass nunmehr deutlicher wird, dass das Immunitätsrecht ein Parlamentsrecht ist, das die Funktionsfähigkeit der Volksvertretung schützen soll und nicht dem Schutz des einzelnen Abgeordneten dient. Einzig die Beeinträchtigung der Parlamentstätigkeit wird zum Kriterium der Immunitätsgewährung gemacht. Mit Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass anstelle des Landtages auch ein von ihm genanntes Gremium die Entscheidung, ob die Arbeitsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt wird, treffen kann. Die Ausgestaltung des Verfahrens bleibt einem besonderen Beschluss des Landtages oder der Geschäftsordnung vorbehalten.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44) wurden die Quoren für plebiszitäre Elemente bereits einmal abgesenkt. Hintergrund bildete zum einen die Verlängerung der Wahlperiode ab Beginn der fünften Wahlperiode und zum anderen die Tatsache, dass die Zahl der Wahlberechtigten im Land Sachsen-Anhalt in der Zeit von 1990 bis zur Wahl im Jahr 2002 um ca. 135 000 zurückgegangen war. Damit hatten sich die Quoren für ein Volksbegehren sowie für eine Volksinitiative relativ erhöht.

Ein Volksbegehren muss nach Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 LV LSA von mindestens 11 v. H. der Wahlberechtigten unterstützt werden, damit es erfolgreich ist. Zwischenzeitlich ist die Zahl der Wahlberechtigten zur Landtagswahl 2011 auf ca. 1 988 000 zurückgegangen. Dadurch hat sich das zu erreichende Quorum erneut relativ erhöht. Dieser Entwicklung soll dadurch begegnet werden, dass das Quorum für ein erfolgreiches Volksbegehren von 11 v. H. der Wahlberechtigten auf 9 v. H. abgesenkt wird, d. h. 9 v. H. der Wahlberechtigten müssen ein Volksbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützen, damit es erfolgreich sein kann.

Zu Nummer 9

Die Regelung in Artikel 101 Abs. 2 LV LSA, die eine Übergangsvorschrift zum Beginn der ersten Wahlperiode und einen abweichenden Zeitrahmen für eine Neuwahl zum Landtag der zweiten Wahlperiode enthält, kann im Interesse einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 Buchst. a

Ein Abgeordneter erhält gemäß § 8 Abs. 1 AbgG LSA monatlich eine Pauschale in Höhe von 997 Euro für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Diese Kostenpauschale dient der Deckung insbesondere der Kosten, die Abgeordneten zur Betreuung in den Wahlkreisen entstehen. Sie wurde letztmalig zum 1. Oktober 1999 mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. November 1999 (GVBl. LSA S. 348) angepasst.

Gemäß § 8 Abs. 4 AbgG LSA werden die Kosten für die Unterhaltung eines Büros (Wahlkreisbüro) auf Antrag monatlich pauschal mit 440 Euro abgegolten. Damit sollen die bürotypischen Kosten, wie Miete, Heizung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porto und Büromaterial, erfasst werden. Diese Pauschale wurde letztmalig zum 1. August 2007 mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234) angehoben.

Sowohl die Kostenpauschale nach § 8 Abs. 1 AbgG LSA als auch die Bürokostenpauschale nach § 8 Abs. 4 AbgG LSA dienen vor allem zur Deckung der Kosten, die durch die Betreuung der Wahlkreise entstehen. Deshalb werden beide Pauschalen zusammengefasst, da bereits heute Anteile der Kostenpauschale nach § 8 Abs. 1 AbgG LSA für die Unterhaltung der Wahlkreisbüros eingesetzt werden müssen. Beide Pauschalen betragen gegenwärtig zusammen 1 437 Euro. Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise seit 2007 auf den gerundeten Betrag von 1 600 Euro angehoben. Der Verbraucherpreisindex ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bundesweit seit 2007 um 9,6 v. H. gestiegen. Mit der Zusammenfassung der Pauschalen und der Beibehaltung des Anteils von 20 v. H. würde sich der Anspruch für Abgeordnete, die zugleich Minister sind, verringern. Mit der Änderung des Anteils auf 45 v. H. besteht der Anspruch in etwa in der bisherigen Höhe fort.

Zu Nummer 1 Buchst. b

Einem Abgeordneten werden gegenwärtig auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) entspricht. Bei der erstmaligen Festlegung des Betrages mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 18. September 1992 (GVBl. LSA S. 692) orientierte sich der Landtag an der Tätigkeit einer Bürokräft, die höherwertige Schreivarbeiten und einfache Sachbearbeitung, wie Telefondienst und sonstige koordinierende Tätigkeiten für den Abgeordneten im Wahlkreisbüro erledigt (Drs. 1/1536, S. 7).

Mit den gestiegenen Anforderungen an den Landtag und jedes seiner Mitglieder sind auch höhere Anforderungen an die Ausbildung der Mitarbeiter der Abgeordneten im Wahlkreis zu stellen. Um Mitarbeiter mit höherer Ausbildung zu gewinnen, ist es erforderlich, den Betrag, den die Abgeordneten nach § 8 Abs. 2 AbgG LSA für die Be-

schäftigung von Mitarbeitern erhalten, anzuheben. Grundlage für die Bestimmung dieses Betrages, der Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeitern erstattet wird, ist künftig die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 des Tarifvertrages der Länder (TV-L).

Zu Nummer 1 Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Zusammenfassung der allgemeinen Kostenpauschale nach § 8 Abs. 1 AbgG LSA und der Bürokostenpauschale nach § 8 Abs. 4 AbgG LSA erforderlich wird.

Zu Nummer 2

Nach § 10 Abs. 3 AbgG LSA bemisst sich die Höhe des Tagegeldes für Abgeordnete nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Einkommensteuergesetz wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert. Die Länder haben die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Davon hat der Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht und mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541) durch Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Bundesrecht abweichende Tagesgeldsätze festgelegt. Diese für Bedienstete des Landes festgelegten Sätze sollen auch für die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt gelten.

Zu Nummer 3 Buchst. a

Nach § 12 Abs. 2 AbgG LSA erhält ein Abgeordneter für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die verkehrsübliche Fahrstrecke zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Sitzungsort 0,27 Euro je gefahrenem Kilometer. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und Nachweis.

Dieser Betrag entsprach zum Zeitpunkt seiner Festlegung mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. November 1999 (GVBl. LSA S. 348) dem Höchstbetrag, den Arbeitnehmer für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges als Reisekosten nach dem Einkommensteuergesetz steuerlich geltend machen konnten. Der Betrag von 0,52 Deutsche Mark (0,27 Euro) nach § 12 Abs. 2 AbgG LSA wurde seit dem 1. Oktober 1999 nicht geändert.

Zwischenzeitlich ist der Betrag 2001 auf 0,58 Deutsche Mark und 2002 auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes auf 0,30 Euro angehoben worden. Seit diesem Zeitpunkt ist der Betrag unverändert.

§ 12 Abs. 2 AbgG LSA wird dahingehend geändert, dass der Betrag je gefahrenem Kilometer der verkehrsüblichen Fahrstrecke zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Sitzungsort auf 0,30 Euro angehoben wird und damit der Höhe nach der ursprünglich herangezogenen Bemessungsgrundlage entspricht.

Zu Nummer 3 Buchst. b

§ 12 Abs. 2 AbgG LSA regelt eine Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen. Dabei wird pauschal auf die verkehrsübliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Sitzungsort abgestellt.

Diese Regelung führt bei außerplanmäßigen Sitzungen innerhalb der vom Ältestenrat beschlossenen sitzungsfreien Zeit dazu, dass Aufwendungen zwischen Urlaubsort und Sitzungsort nicht ersetzt werden. Daher wird nunmehr eine Erstattung der notwendigen Fahrt- und Flugkosten sowie der sonstigen notwendigen Aufwendungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates und der Ausschüsse des Landtages auf Antrag und Nachweis vorgesehen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob sich der Aufenthaltsort des Abgeordneten innerhalb oder außerhalb Sachsen-Anhalts befindet.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Zusammenfassung der Pauschalen nach § 8 Abs. 1 und 4 AbgG LSA und der Aufhebung von § 8 Abs. 4 AbgG LSA.

Zu Nummer 5

Abgeordnete werden nunmehr ausdrücklich durch Gesetz verpflichtet, Angaben über neben dem Mandat ausgeübte Tätigkeiten und erzielte Einkünfte zu machen, die auf Interessenverflechtungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten hindeuten können. Dabei wurde sich im Wesentlichen an den Regelungen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages orientiert.

Aufgenommen wurde eine sog. Mittelpunktregelung entsprechend § 44a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes des Bundes (AbgG). Danach soll die Mandatsausübung im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages stehen. Unbeschadet hiervon bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Mit der Aufnahme einer solchen Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Mandatsausübung die Hauptbeschäftigung der Abgeordneten darstellt. Hierdurch wird die verfassungsrechtliche Bedeutung der Abgeordnetentätigkeit betont und gleichzeitig unterstrichen, dass neben dem Mandat ausgeübte Tätigkeiten in ihrer Wertigkeit zurücktreten.

Mit § 45 Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass Leistungen an Abgeordnete, für die keine Gegenleistungen erbracht werden, unzulässig sind. Leistungen, die entgegen den Verboten angenommen wurden, sollen grundsätzlich an den Landeshaushalt abgeführt werden. Den Anspruch soll der Landtagspräsident durchsetzen. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an § 44a Abs. 2 und 3 AbgG.

Mit der Abführungspflicht wird eine präventive Zielrichtung verfolgt. Der begünstigte Abgeordnete soll die zu Unrecht erhaltenen Vermögensvorteile nicht dauerhaft behalten dürfen, eine bereits eingetretene Beeinflussung seiner Mandats-tätigkeit soll nicht auch zukünftig fort-dauern. Hinzu kommt, dass die Regelung Abgeordnete von der Entgegennahme verbotener Zuwendungen abhalten soll. Der Landesgesetzge-

ber besitzt für eine solche Regelung die Gesetzgebungskompetenz (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. März 2008, Az. 8 LC 2/07, Rn. 46 ff. - juris -).

§ 45 Abs. 4 enthält eine Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Tätigkeiten und Einkünfte und die Berechtigung des Präsidenten, bei Pflichtverletzungen ein Ordnungsgeld festzusetzen. Die Vorschrift orientiert sich an § 44a Abs. 4 AbgG, wobei der im Bundesrecht missverständliche Verweis auf § 31 AbgG konkretisiert wurde.

Zu Nummer 6

Die Verhaltensregeln sollen als Ausführungsbestimmungen zum Abgeordnetengesetz durch den Landtagspräsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassen werden. Ausführungsbestimmungen unterfallen anders als Beschlüsse des Landtages oder die Geschäftsordnung nicht der Diskontinuität.

Mit der Regelung in Buchstabe b wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen, da ein Amtliches Handbuch nicht mehr herausgegeben wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 Buchst. a

Ein Abgeordneter erhält gegenwärtig eine monatliche Grundentschädigung von 5 655 Euro.

Die Diätenkommissionen der vierten, fünften und sechsten Wahlperiode empfahlen übereinstimmend, die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten an dem Endgrundgehalt eines Richters im Land Sachsen-Anhalt, der in die Besoldungsgruppe R 1 eingeordnet ist, zu orientieren. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und das Endgrundgehalt eines Richters im Land Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe R 1 als Orientierung für die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten im Landtag von Sachsen-Anhalt genommen. Wegen des vergleichbaren Ranges, den Abgeordnete und Richter im Verfassungsgefüge einnehmen, insbesondere hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlich gesicherten unabhängigen Stellung, wurde die Orientierung an der Besoldungsgruppe R 1 bezüglich der Höhe für angemessen angesehen.

Dieser oben genannte Betrag entspricht dem Endgrundgehalt eines Richters im Land Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe R 1, die dieser in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 erhielt. Damit entsprach erstmals die Höhe der Abgeordnetenentschädigung dem seit der vierten Wahlperiode sowohl von der Diätenkommission als auch vom Parlament als richtig angesehenen Orientierungsmaßstab; jedoch nur für den Zeitraum von einem Jahr. Ab dem 1. Juli 2014 beträgt die oben genannte Besoldung 5 975,74 Euro.

Die bislang als Orientierung für die Bestimmung einer angemessenen Entschädigung eines Abgeordneten im Landtag von Sachsen-Anhalt herangezogene Besoldung eines Richters in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1 im Land Sachsen-Anhalt soll auch als Ausgangsgröße für die Bestimmung der Höhe der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 1 AbgG LSA ab der Konstituierung des Landtages der siebten Wahlperiode beibehalten werden. Dieser Orientierungsmaßstab bildet die Grundlage, ab

der eine Indexierung beginnt. In dieses Gesetz wird der gegenwärtig geltende Betrag der Besoldung eines Richters in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1 aufgenommen.

Zu Nummer 1 Buchst. b

Die Regelung bindet die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung an den vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30. April eines jeden Jahres errechneten Nominallohnindex des jeweiligen Vorjahres und damit an die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste aller abhängig Beschäftigten im Land Sachsen-Anhalt. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres, beginnend am 1. Juli 2016. Der Präsident des Landtages veröffentlicht das Ergebnis als Landtagsdrucksache und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt.

Zu Nummer 2 Buchst. a

Mit der Anpassung der allgemeinen Kostenpauschale zum Beginn der nächsten Wahlperiode auf 1 800 Euro soll auf zu erwartende Kostenentwicklungen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2015 und der Konstituierung des Landtages der siebten Wahlperiode reagiert werden. Insbesondere wird berücksichtigt, dass Immobilienpreise gegenwärtig in Zeiten niedriger Zinsen steigen und zu erwarten ist, dass Mieten und die mit der Unterhaltung eines Wahlkreisbüros verbundenen Kosten auch in diesem Zeitraum steigen werden.

Die Änderung des Anteils von 45 v. H. auf 40 v. H. soll das Verhältnis zwischen dem ab dem 1. Januar 2015 gezahlten Betrag und dem ab Beginn der siebten Wahlperiode zu zahlenden Betrag auf der Berechnungsgrundlage von 1 800 Euro in etwa erhalten.

Zu Nummer 2 Buchst. b

Die zusammengefasste Kostenpauschale wird auf der Grundlage des jährlich durch das Statistische Landesamt zu ermittelnden Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres angehoben. Auch hier veröffentlicht der Präsident des Landtages das vom Statistischen Landesamt ermittelte Ergebnis als Landtagsdrucksache und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Die Anpassung soll zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen, beginnend am 1. Juli 2016.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird der Indexierung der Entschädigung Rechnung getragen. Verwiesen wird auf den jeweils aktuellen Betrag.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird einerseits der Indexierung der Entschädigung Rechnung getragen, andererseits eine rechtsförmliche Korrektur vorgenommen (jeweils Nummern anstelle von Buchstaben).

Zu Nummer 5

Die Aufhebung ist Folge der Änderung von Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 LV LSA. Eine unabhängige Kommission ist dann wegen der von der Verfassung vorgegebenen Maßstäbe zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung entbehrlich.

Zu Nummer 6

Mit der Regelung wird der Indexierung der Entschädigung und der Kostenpauschale Rechnung getragen. Verwiesen wird auf die jeweils aktuellen Beträge.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Mit der Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt (FraktG LSA) sollen Regelungen zur Rücklagenbildung und zur Rechnungslegung weiter präzisiert werden.

So wird die Bildung von Rücklagen innerhalb und über die Wahlperiode hinaus vereinheitlicht.

Daneben soll ausdrücklich die Rechnungslegung zum Ende einer Wahlperiode geregelt und Vorschriften zur Rechnungslegung präzisiert werden.

Zu Nummer 1

Die geltende Regelung zur Rücklagenbildung der Fraktionen in Absatz 3 soll eindeutiger gefasst werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift führt trotz der Neuregelung zur Rücklagenbildung mit dem Gesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 2) bei der Anwendung zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der zulässigen Höhe der Rücklagen innerhalb der Wahlperiode.

Unzweifelhaft folgt aus dem Recht der Fraktionen zur Eigenbewirtschaftung der Mittel nach § 2 Satz 1 FraktG LSA, dass die Fraktionen aus den Zuschüssen nach § 3 Abs. 1 FraktG LSA Vorsorge für vorhersehbare und für nicht vorhersehbare Fälle treffen dürfen. Absatz 3 stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Fraktionen Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 FraktG LSA des laufenden Haushaltsjahres in die folgenden Haushaltsjahre für eventuelle Verpflichtungen oder zur Umsetzung bestimmter Ziele sowie für Vorkehrungen für den Fall der Liquidation von Fraktionen übertragen dürfen.

Mit der Neuregelung soll zwischen dem übertragbaren Betrag, der innerhalb und über die Wahlperiode hinaus übertragen werden darf, nicht mehr unterschieden werden. Einheitlich sollen höchstens 60 v. H. der jährlichen Zuschüsse als Rücklage gebildet werden dürfen. Maßgebend für die Berechnung der Höhe der übertragbaren Finanzmittel am Ende der Wahlperiode ist das letzte (vollständige) Haushaltsjahr vor Beendigung der Wahlperiode.

Zu Nummer 2

Die Änderung dieser Vorschrift dient der sprachlichen Vereinheitlichung der im Gesetz verwendeten Begriffe. Der bisher verwendete Begriff „vorgetragener Betrag“ wird an allen Stellen des Fraktionsgesetzes durch den Begriff „Rücklage“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 FraktG LSA soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Fraktionen wegen des Diskontinuitätsprinzips des Landtages und somit seiner Fraktionen zum Ende einer Wahlperiode eine Rechnung zu erstellen und vorzulegen haben. Bei der Rechnungslegung in diesen Fällen soll auf den Prüfvermerk eines externen Wirtschaftsprüfers verzichtet werden. Es soll ausreichen, dass die Rechnung den Prüfvermerk einer internen Fraktionsprüfungskommission aufweist.

Mit den Änderungen in Absatz 3 soll zum Tragen kommen, dass das Vermögen auf der Aktivseite sowohl bei den Sach- als auch bei den Finanzanlagen jährlich einer Neubewertung unterliegt und entsprechende Abschreibungen Berücksichtigung finden müssen. Hingegen können Wertverluste beim Vermögen nicht bereits in der Einnahme-Ausgabe-Rechnung nach Absatz 2 geltend gemacht werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1

Mit der Anpassung der Zahl der Wahlkreise an die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Landtages nimmt der Landtag erneut seine Verpflichtung zur Gestaltung des demografischen Wandels „in eigenen Angelegenheiten“ wahr.

Nach § 1 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) besteht der Landtag aus mindestens 91 Abgeordneten. Hiervon werden 45 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden den Parteien auf Wahlvorschlägen zugewiesen. Es wird mit zwei Stimmen gewählt, wobei jeder Wahlberechtigte eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlages und eine Zweitstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlages hat (§ 1 Abs. 3 LWG).

Im Bericht über die eingetretenen Veränderungen der Einwohnerzahlen in den Wahlkreisen (Wahlkreisbericht) nach § 10 Abs. 1 Satz 4 LWG (Drucksache 6/3007) wird festgestellt, dass in zwei der 45 Wahlkreise die Bevölkerungszahlen mit 32,1 v. H. und 20,5 v. H. um mehr als 20 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise „nach unten“ abweichen. Ausgehend davon wird die Zahl der Wahlkreismandate zur Wahl zum Landtag der siebten Wahlperiode 2016 um diese zwei Mandate verringert. Gleichzeitig wird die Zahl der Listenmandate zur Wahl zum Landtag der siebten Wahlperiode 2016 ebenfalls um zwei Mandate sinken.

Zu Nummer 2

Die Festlegung des Wahltermins ist ein staatsorganisatorischer Akt mit Verfassungsfunktion (so das BVerfG, Urteil vom 16. Februar 1983, Az. 2 BvE 1/83 u. a., Rn. 86, - juris -). Diese Kompetenz wird nunmehr dem Parlament selbst eingeräumt. Hierdurch wird die Unabhängigkeit des Landtages gegenüber der Landesregierung unterstrichen.

Zu Nummer 3

Nach § 13 Abs. 1 LWG wird für das Land Sachsen-Anhalt ein Landeswahlleiter und ein Vertreter durch den Minister des Innern berufen. Die Vorschrift lässt auch die Berufung eines sog. politischen Beamten zu, d. h. eines Beamten auf Lebenszeit, der ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss und der nach § 30 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 41 des Landesbeamtengesetzes jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

Unter Zugrundelegung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28. Mai 2008, Az. 2 BvL 11/07) erscheint es zweifelhaft, ob die Berufung eines politischen Beamten als Landeswahlleiter oder als dessen Vertreter verfassungsrechtlich zulässig ist.

Daher wird § 13 LWG geändert und die Möglichkeit der Berufung politischer Beamter als Landeswahlleiter oder als dessen Vertreter ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine Änderung der Regelung des Sitzverteilungsverfahrens bei Auftreten von Überhangmandaten.

Nach geltendem Recht ist dieses Verfahren wie folgt geregelt: Die Zuweisung der Abgeordnetensitze erfolgt in einer ersten Verteilungsrunde nach § 35 Abs. 4 bis 7 LWG. Ergibt sich nach dieser Verteilungsrunde, dass eine Partei Abgeordnetensitze über ihren Anteil an den Zweitstimmen hinaus in den Wahlkreisen erhalten hat, verbleiben ihr diese Abgeordnetensitze als sog. Mehrsitze (§ 35 Abs. 8 Satz 1 LWG). Der Ausgleich der Mehrsitze ist in § 35 Abs. 8 Satz 2 und 3 LWG dahingehend geregelt, dass sich die Mindestzahl der Abgeordnetensitze (91) um die doppelte Zahl der Mehrsitze erhöht und anschließend eine erneute Verteilung nach den Absätzen 4 bis 7 stattfindet. Sind auch nach dieser zweiten Verteilungsrunde Überhangmandate vorhanden, verbleiben diese der Partei, ohne dass es einen weiteren Ausgleich gibt (§ 35 Abs. 8 Satz 4 LWG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (Az. 2 BvE 9/11 u. a.) zum Bundeswahlrecht zu einem Sitzzuteilungsverfahren Stellung genommen, das das Entstehen ausgleichsloser Überhangmandate zulässt. Es führte aus, dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Anliegen möglichst proportionaler Abbildung des Zweitstimmenergebnisses und dem mit der Personenwahl verbundenen Belang uneingeschränkter Erhalts an Wahlkreismandaten dann nicht mehr gewährt sei, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten überschreitet (BVerfG, ebenda, Rn. 143 - juris -). § 35 Abs. 8 LWG begegnet vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Regelung nicht ausschließt, dass die Zahl der ausgleichslosen Überhangmandate die Hälfte der Zahl der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten überschreitet.

Eine Änderung von § 35 Abs. 8 LWG erscheint daher verfassungsrechtlich geboten. Der Anfall einer verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Anzahl von ausgleichslo-

sen Überhangmandaten wird künftig durch eine Erhöhung der Anzahl der o. g. Verteilungsrunden verhindert. Anstelle der bisherigen zwei Verteilungsrunden ist nunmehr mindestens eine dreimalige Verteilung der Sitze vorzunehmen. Es ist so lange zu verteilen, bis die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Anzahl der ausgleichslosen Überhangmandate nicht größer als die Hälfte der Zahl der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten sein soll, erreicht wird.

Zu Nummer 5

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 LWG legt die Abgrenzung der 43 Wahlkreise in Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Maßgaben des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fest.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Ausgehend von der Verringerung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zur siebten Wahlperiode werden in einem zweiten Schritt weitere zwei Wahlkreismandate und zwei Listenmandate zur Wahl zum Landtag der achten Wahlperiode 2021 entfallen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 10 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) ist vor der Einleitung eines Volksbegehrens ein schriftlicher Antrag an das Ministerium des Innern auf Durchführung eines Volksbegehrens zu stellen. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 VAbstG muss ein solcher Antrag die Unterschrift von mindestens 8 000 beteiligungsberechtigten Personen auf gesonderten Unterschriftsbögen enthalten. Die Antragstellung für Volksbegehren soll dadurch erleichtert werden, dass die erforderliche Zahl der Unterschriften auf 6 000 gesenkt wird.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 3

Durch die Bekanntmachung einer Abstimmungsvorlage sollen die Sichtweisen der Fraktionen des Landtages, der Vertrauenspersonen des Volksbegehrens und der Landesregierung für die Beteiligungsberechtigten klarer vermittelt werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 11 Abs. 2 des Schweizer Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

Zu Artikel 8 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

Mit der Regelung wird die Änderung von Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 LV LSA (vgl. Artikel 1 Nr. 8 dieses Gesetzentwurfs) im Volksabstimmungsgesetz nachvollzogen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung von Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 LV LSA und Aufhebung von § 28 AbgG LSA. Mit dem Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften wurde u. a. § 28 Abs. 1 AbgG LSA neu gefasst und das Inkrafttreten für den Tag des Zusammentritts des Landtages der siebten Wahlperiode vorgesehen. Mit der Indexierung der Entschädigung und Abschaffung der „Diätenkommission“ ist eine Neufassung von § 28 Abs. 1 AbgG LSA entbehrlich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt)**Zu Nummer 1**

Das Inhaltsverzeichnis ist durch die Aufnahme eines Lobbyregisters in die Geschäftsordnung anzupassen.

Zu Nummer 2

Der Hinweis auf die Anlage, die bisher die Verhaltensregeln enthielt, ist wegen der grundsätzlichen Neuregelung der Verhaltensregeln als eigenständige Ausführungsbestimmungen aufzuheben. Eines Hinweises zur Geltung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt bedarf es nicht. Deshalb wird Absatz 3 insgesamt aufgehoben.

Zu Nummer 3

Es wird eine grundsätzliche Regelung zur Führung eines Lobbyregisters beim Landtag von Sachsen-Anhalt in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die detaillierten Vorschriften werden in einer Anlage geregelt. Vorbild ist die Regelung des Brandenburger Landtages.

In das öffentliche Register, das durch den Landtagspräsidenten geführt wird, sollen, anders als in Brandenburg, nicht nur alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden, sondern sämtliche Interessenvertreter wie Rechtsanwaltskanzleien oder Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Eine parlamentarische Anhörung der Interessenvertreter findet nur statt, wenn diese in dem Register eingetragen sind. Ein Recht auf Anhörung ist mit dieser Eintragung nicht verbunden.

Das Register ist so anzulegen, dass es im Internetangebot des Landtages einsehbar und recherchierbar ist.

Zu Artikel 11 (Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt)

Zur Offenlegung von Interessenverflechtungen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten der Mitglieder des Landtages wurden die Verhaltensregel neu gefasst. Dabei wurde sich überwiegend an den Regelungen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages orientiert. Abweichend von den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages wurden folgende Fragen geregelt:

1. Bei der Frage der Offenlegung der Tätigkeit in den Gremien von Stiftungen folgt der Gesetzentwurf dem Vorbild der Regelungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Mitglieder des Landtages von Thüringen. Die Bundesregelung, die die Pflicht zur Offenlegung auf die Mitwirkung in Gremien von Stiftungen mit nicht nur lokaler Bedeutung beschränkt, bietet Abgrenzungsprobleme und ist für eine Regelung auf Landesebene zu eng gefasst.
2. Einkünfte sind in der Form zu veröffentlichen, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von fünf Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die vorgesehenen fünf Stufen bieten den Bürgerinnen und Bürgern hinreichende Informationen darüber, ob und inwieweit der Abgeordnete im Rahmen der Ausübung seines Mandats durch wirtschaftliche Abhängigkeiten beeinflusst wird. Mutmaßungen über mögliche Mehrfachbelastungen und Interessenkonflikte können auf diese Weise wirksam begegnet werden.
3. Bei unregelmäßigen Einkünften aus einer angezeigten Tätigkeit soll ein Zwölftel der Jahressumme als monatlicher Durchschnittswert für die Einstufung maßgeblich sein. Hiermit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass ansonsten bei Beziehern unregelmäßiger Einkünfte, etwa bei Landwirten, die Stufenzuweisung zu einem verfälschten Ergebnis führen würde.
4. Die Verhaltensregeln sollen als Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die künftig der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassen soll. Ausführungsbestimmungen nach dem Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt haben den Rechtscharakter von Verordnungen. Damit gelten die Verhaltensregeln über die Wahlperiode hinaus; sie brauchen nicht zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu beschlossen werden. Abweichend von den Vorschriften für den Deutschen Bundestag wird nicht zwischen Verhaltensregeln und dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterschieden. Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts sollen die Ausführungsbestimmungen in dem Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Parlamentsreform 2014 beschlossen werden. Spätere Änderungen soll der Präsident auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 AbgG LSA im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassen.

Die §§ 6 bis 9 entsprechen den geltenden Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.